

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/2022****(zu Drs. 21/1897)****22. September 2026****Mitteilung des Senats****Wie steht es um die Anerkennung ausländischer Bildungs- und
Berufsabschlüsse im Land Bremen?****Kleine Anfrage****der Fraktion FDP vom 27.07.2026****und Mitteilung des Senats vom 22.09.2026****Vorbemerkung der Fragestellerin:**

„Für eine erfolgreiche Integration von Einwanderern aus dem Ausland ist es notwendig, diese am Arbeitsmarkt zu beteiligen. Dafür ist es notwendig, ausländische Bildungsabschlüsse schnell und effizient anerkennen zu lassen, damit diese zugewanderten Fachkräfte ihre Kompetenzen auch entsprechend ihrer vorhandenen Qualifikation einsetzen können. Dies hilft auf dem herrschenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Wenn zugewanderte nicht entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt werden können oder sehr lange auf eine Anerkennung ihrer Bildungsabschlüsse warten müssen, kann dies sowohl dem Arbeitsmarkt als auch der Integrationsarbeit schaden.

Allerdings wird häufig berichtet, dass es für die Anerkennung von ausländischen Berufs- und Bildungsabschlüssen enorme bürokratische Hürden, langwierige Verfahren und Anerkennungsschwierigkeiten existieren. Diese Verzögerungen und Hürden bei der Anerkennung führen häufig dazu, dass Personen mit ausländischen Qualifikationen arbeitslos bleiben oder Tätigkeiten ausführen, die nicht ihrer tatsächlichen Qualifikation oder Berufserfahrung entsprechen. Um diese Fachkräfte in den Bremer Arbeitsmarkt und damit verbunden auch in die Bremer Gesellschaft zu integrieren ist es wichtig, dass die Anerkennungen von ausländischen Bildungsabschlüssen schnell und effizient abgewickelt werden und unnötige bürokratische Hürden entfernt werden. Ein beschleunigtes und besseres Anerkennungsverfahren für ausländische Bildungsabschlüsse hilft den zugewanderten Fachkräften, sowie auch dem Bremer Arbeitsmarkt und erleichtert die Integrationsarbeit.“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:**1. Wie viele Anträge auf Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und
Berufsabschlüsse wurden im Land Bremen in den Jahren 2020 bis 2025 gestellt?**

Tabelle 1: Anerkennungsverfahren für Berufsabschlüsse aller zuständigen Stellen (Behörden und Kammern) im Land Bremen nach Art der Entscheidung, 2020-2025

Jahr	Verfahren insgesamt	abgeschlossene Verfahren	Entscheidung vor Rechtsbehelf			sonstige Erledigung - Verfahren ohne Bescheid beendet	noch keine Entscheidung
			positiv - volle Gleichwertigkeit	eingeschränkte Gleichwertigkeit	negativ		
2025	807	747	396	312	36	18	42
2024	819	798	402	360	36	6	15

2023	654	564	255	282	27	9	81
2022	534	477	237	210	27	21	39
2021	555	492	291	168	33	9	54
2020	486	399	225	147	27	12	75

Hinweise zur Tabelle 1:

- Verfahren insgesamt: Umfasst offene Verfahren (in Bearbeitung befindliche) und beschiedene Verfahren sowie Verfahren mit sonstiger Erledigung bzw. solche, die ohne Bescheid beendet wurden. Gründe hierfür können beispielsweise ein Rückzug des Antrags wegen eines Wohnortwechsels oder beruflicher Umorientierung sein.
- Eingeschränkte Gleichwertigkeit: Umfasst Verfahren mit Auflage einer Ausgleichsmaßnahme, teilweiser Gleichwertigkeit, partiellem Berufszugang oder beschränktem Berufszugang nach der Handwerksordnung (HwO).
- Da eine Meldestelle in Bremen nur abgeschlossene Verfahren meldet, sind die Zahlen der Verfahren insgesamt für Bremen unterschätzt.
- Aus Datenschutzgründen sind alle Daten (Absolutwerte) jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Gesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.

2. Wie viele Anerkennungsverfahren wurden in diesen Jahren jeweils abgeschlossen

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. In wie vielen Fällen wurde eine vollständige beziehungsweise teilweise Gleichwertigkeit festgestellt und wie viele Anträge wurden abgelehnt?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Was waren die häufigsten Begründungen für eine Ablehnung?

Generelle Ablehnungen eines Antrages sind äußerst selten. Als Gründe nennen die zuständigen Stellen:

- Fehlende Zuständigkeit des Landes Bremen (Wohnort in einem anderen Bundesland)
- Die ausländische Ausbildung ist nicht abgeschlossen
- Die ausländische Ausbildung ist nicht staatlich geregelt (z.B. an einer privaten Schule absolviert, die im Herkunftsstaat nicht anerkannt ist)
- Die ausländische Qualifikation passt nicht zum beantragten deutschen Referenzberuf
- Lehrkräfte: Es wurden Fächer studiert, die nach dem Katalog der Prüfungsfächer der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Land Bremen nicht als Unterrichtsfächer ausgewiesen sind (z.B. arabische Literatur, Ukrainisch).
- Schulabschlüsse: Der mit Abstand häufigste Grund für einen ablehnenden Bescheid im Bereich der Anerkennung von im Ausland erworbenen allgemeinbildenden Schulabschlüssen ist, dass die eingereichten zu bewertenden Zeugnisdokumente lediglich einen achtjährigen Schulbesuch belegen. Die Anerkennung eines Schulabschlusses ist in Deutschland grundsätzlich erst nach mindestens neun aufsteigenden, erfolgreich absolvierten Schulbesuchsjahren möglich.
- Das endgültige Nichtbestehen einer Kenntnisprüfung bzw. Anpassungsmaßnahme in einem reglementierten Beruf
- Keine Dokumente über die ausländische Ausbildung

5. In welchen Berufsgruppen oder Branchen treten die meisten Anerkennungsverfahren auf und in welchen Bereichen werden die meisten Schwierigkeiten bei der Anerkennung festgestellt?

Tabelle 2: Anerkennungsverfahren im Land Bremen nach Berufshauptgruppen mit den meisten Anerkennungsverfahren, 2020-2025

Berufshauptgruppe	2025	2024	2023	2022	2021	2020
26 Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe	27	18	18	24	27	24
27 Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe	78	96	63	45	45	63
81 Medizinische Gesundheitsberufe	408	402	333	213	273	201
83 Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie	63	66	63	132	99	81
84 Lehrende und ausbildende Berufe	135	177	141	75	72	60
Insgesamt	807	819	654	534	555	486

Hinweise zur Tabelle 2:

Die Definition von „Verfahren insgesamt“ sowie die Hinweise zur Datenmeldung und zur Rundung der Absolutwerte gelten entsprechend den Hinweisen zu Tabelle 1.

Pro Jahr sind die Verfahren insgesamt pro Berufshauptgruppe angegeben. Die Darstellung umfasst damit offene Verfahren, beschiedene Verfahren sowie Verfahren mit sonstiger Erledigung bzw. ohne Bescheid beendet.

Grundsätzlich sind die Gesundheitsberufe mit großem Abstand der antragsstärkste Bereich, gefolgt von lehrenden und ausbildenden Berufen.

Schwierigkeiten bei der Anerkennung des Abschlusses „Staatlich geprüfte/r Techniker/in“ entstehen dadurch, dass der ausländische Abschluss am ehesten dem Niveau einer deutschen Berufsfachschule und damit einer Erstausbildung zugeordnet werden kann. Im Gegensatz dazu findet die deutsche Technikerausbildung an einer Fachschule statt und baut auf eine bereits absolvierte Erstausbildung auf.

Weitere berufsspezifische Schwierigkeiten bei Anerkennungsverfahren lassen sich nicht feststellen. Grundsätzlich können Schwierigkeiten dann auftreten, wenn zur Feststellung der vollen Gleichwertigkeit Qualifizierungsmaßnahmen absolviert werden müssen, deren Angebot eingeschränkt ist. Zudem können Schwierigkeiten auftreten, wenn für die Ausübung reglementierter Berufe bestimmte Sprachkenntnisse erforderlich sind, die häufig zunächst noch erworben werden müssen. Die formalen Verfahren der zuständigen Stellen wurden in den letzten Jahren erheblich verschlankt und erleichtert (siehe Antwort auf Frage 16).

6. Wie viele Antragsteller mussten im Zeitraum 2020 bis 2025 Ausgleichsmaßnahmen, Anpassungsqualifizierungen, Kenntnisprüfungen oder vergleichbare Verfahren absolvieren, um eine vollständige Anerkennung zu erhalten?

Tabelle 3: Anerkennungsverfahren im Land Bremen mit Auflage einer Ausgleichsmaßnahme, 2020-2025

Jahr	Verfahren insgesamt	abgeschlossene Verfahren	Auflage einer Ausgleichsmaßnahme
2025	807	747	267

2024	819	798	321
2023	654	564	267
2022	534	477	177
2021	555	492	132
2020	486	399	117

Hinweise zur Tabelle 3:

Die Definition von „Verfahren insgesamt“ sowie die Hinweise zur Datenmeldung und zur Rundung der Absolutwerte gelten entsprechend den Hinweisen zu Tabelle 1.

Auflage einer Ausgleichsmaßnahme umfasst Anpassungsqualifizierungen und Kenntnisprüfungen.

7. Wie hoch war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Anerkennungsverfahren für den Zeitraum von 2020 bis 2025?

Durchschnittliche Daten zur Verfahrensdauer der Anerkennungsverfahren werden weder vom Statistischen Bundesamt als auch vom Statistischen Landesamt veröffentlicht. Hintergrund ist, dass die zuständigen Stellen die Verfahrensdauer sehr unterschiedlich erheben, da die Berechnung unterschiedlichen Rechtsgrundlagen wie z.B. den Anerkennungsgesetzes des Bundes und der Länder oder Anerkennungsverfahren auf Basis von Fachrechten unterliegt. Darüber hinaus fließen in die Berechnung unterschiedliche Anerkennungsszenarien, Prozessvorgaben, Arbeitsweisen und individuelle Bewertungsmaßstäbe seitens der anerkennenden Stellen ein, was eine objektive Vergleichbarkeit von Verfahrensdauern unmöglich macht. Aufgrund der unsicheren Datenlage werden Daten zur Verfahrensdauer vom Statistischen Bundesamt als auch vom Statistischen Landesamt Bremen nicht veröffentlicht.

Die Dauer von Anerkennungsverfahren hängt häufig an den obligatorisch zu erfüllenden Maßnahmen wie Fachsprachenprüfung, Kenntnisprüfung oder Anpassungsmaßnahmen. Gleichzeitig sind die Antragstellenden verpflichtet, ihre Unterlagen vollständig beizubringen, auch dies führt häufig zu Verfahrensverzögerungen. Hat die antragstellende Person alle erforderlichen Maßnahmen durchlaufen und alle Unterlagen eingereicht, kann in der Regel innerhalb weniger Werktage eine Anerkennung erfolgen.

8. Wie viele Anerkennungsverfahren waren in den Jahren 2020 bis 2025 länger als drei, sechs beziehungsweise zwölf Monate in Bearbeitung?

Siehe Antwort zu Frage 7.

9. Welche Ursachen führen nach Kenntnis des Senats am häufigsten zu Verzögerungen bei Anerkennungsverfahren?

Verzögerungen in Anerkennungsverfahren können unterschiedliche Ursachen haben. Nach Kenntnis des Senats sind insbesondere folgende Faktoren für Verzögerungen maßgeblich:

- Fehlende Mitwirkung der Antragstellenden: Zentral für eine zügige Bearbeitung ist die Vollständigkeit der für das Anerkennungsverfahren notwendigen Unterlagen bereits bei der Antragstellung. Oftmals werden vorzulegende Nachweise und Informationen jedoch

unvollständig oder gar nicht eingereicht, so dass diese erst nachgefordert werden müssen und sich die Zeit verlängern kann, bis der Antrag tatsächlich vollständig vorliegt.

- Sollte das Einholen eines Gutachtens bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) erforderlich sein, kann dies das Antragsverfahren verzögern. Dabei werden i.d.R. Curricula oder der Status von Bildungseinrichtungen beurteilt.
- Im Bereich der Heilberufe hat insbesondere der Annahmestopp von Gleichwertigkeitsgutachten bei der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe zu einer Verzögerung der anhängigen Verfahren geführt. Die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe erstellt auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung für alle Länder Echtheitsüberprüfungen sowie Gleichwertigkeitsgutachten über den jeweiligen Ausbildungsstand der Antragstellenden. Der Annahmestopp wurde nunmehr aufgehoben, die Bundesländer haben Kontingente für die jeweiligen Heilberufe erhalten.
- Entschließt sich die antragstellende Person, eine Entscheidung der Behörde im Rahmen eines Gerichtsverfahrens anzugreifen, können sich Anerkennungsverfahren über Jahre ziehen, da das Durchlaufen der einzelnen Instanzen sehr viel Zeit in Anspruch nimmt.
- Das Erreichen des deutschen Sprachniveaus ist für einige Antragstellende durchaus anspruchsvoll, das Wiederholen einer Sprachprüfung (Heilberufe C1 Niveau, Gesundheitsfachberufe B2) ist zeitintensiv. Entscheidungen auf Bundesebene haben zu einem verringerten Angebot an Sprachkursen geführt und Wiederholungen von Kursen z.T. erschwert. Der Senat arbeitet kontinuierlich daran, die entstandenen Lücken zu füllen.
- Wenn sich nach Prüfung der Gleichwertigkeit eine Anpassungsmaßnahme als nötig erweist (z.B. Anpassungslehrgang, Kenntnisprüfung, Praktikum), wirkt sich die Suche nach Angeboten und das Warten auf den Start der Maßnahme verzögernd aus. Zudem müssen mitunter zuerst Sprachkurse besucht werden, um die Voraussetzungen für eine Teilnahme zu erfüllen. Dies liegt in der Verantwortung der Antragstellenden und dauert individuell höchst unterschiedlich. Im Bereich der Gesundheitsfachberufe kann das Land Bremen zudem nicht für alle Gesundheitsfachberufe eine Anpassungsmaßnahme vorweisen – eine Vermittlung zu einem Träger in ein anderes Bundesland kann ebenfalls zu zeitlichen Verzögerungen führen.

10. Wie hat sich die personelle Ausstattung der für Anerkennungsverfahren zuständigen Stellen im Land Bremen seit 2020 entwickelt?

Die personelle Ausstattung der für Anerkennungsverfahren zuständigen Stellen hat sich seit 2020 je nach Zuständigkeitsbereich unterschiedlich entwickelt:

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV):

Für den Bereich der Heilberufe verfügt SGFV seit 2019 über 1,5 Vollzeitäquivalente, aufgeteilt auf zwei Mitarbeiter:innen und 1,9 Vollzeitäquivalente für den Bereich der Gesundheitsfachberufe, verteilt auf drei Ansprechpersonen (bis 2023 ein Vollzeitäquivalent, verteilt auf eine Mitarbeiterin).

Der Senator für Kinder und Bildung:

- aus dem Referat 22 (Abt. 2) wurden 0,025 VZÄ gemeldet
- für die Anerkennungsverfahren der Berufe staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher, Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Elementarpädagogin/Elementarpädagoge und Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger verfügt das Referat 31 (Abt. 3) über 1,0 Vollzeitäquivalent, aufgeteilt auf fünf Mitarbeiter:innen. Die personelle Ausstattung ist seit 2020 unverändert.
- in der Stabstelle StaPa (Staatliches Prüfungsamt; Abt. 1) sind es 0,5 VZÄ, die von einer Person wahrgenommen wird.

IHK-FOSA:

Die IHK FOSA ist bundesweit für 76 Industrie- und Handelskammern tätig. Für das Bundesland Bremen wird nicht spezifisch Personal vorgehalten. Im genannten Zeitraum hat die IHK FOSA kontinuierlich Personal aufgebaut und damit auf die sich dynamisch ändernden Parameter des Anerkennungsgeschehens reagiert. Die Mitarbeitendenzahl hat sich seit 2020 fast verdoppelt auf derzeit rund 60 Mitarbeitende.

Handwerkskammer Bremen:

Für die Bearbeitung wird kontinuierlich 1 VZÄ vorgehalten.

Architekten- und Ingenieurkammer Bremen:

Für die Bearbeitung wird kontinuierlich 1 VZÄ vorgehalten.

11. Aus welchen Herkunftsländern stammten für die Jahre von 2020 bis 2025 die meisten Antragsteller auf Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse?

Tabelle 4: Anerkennungsverfahren im Land Bremen nach häufigsten Ausbildungsstaaten der Antragsteller:innen, 2021-2025

Rang	Ausbildungsstaat	2025	
		absolut	prozentual
	insgesamt	807	100%
1	Ukraine	123	15%
2	Türkei	114	14%
3	Indien	108	13%
4	Syrien	72	9%
5	Tunesien	30	4%
6	Iran	27	3%
7	Spanien	24	3%
8	Russische Föderation	18	2%
9	Polen	15	2%
10	Bosnien und Herzegowina	15	2%

Rang	Ausbildungsstaat	2024	
		absolut	prozentual
	insgesamt	819	100%
1	Ukraine	135	16%
2	Türkei	87	11%
3	Iran	66	8%
4	Philippinen	63	8%
5	Spanien	51	6%
6	Syrien	51	6%
7	Indien	48	6%
8	Tunesien	33	4%
9	Russische Föderation	18	2%
10	Serbien	15	2%

Rang	Ausbildungsstaat	2023	
		absolut	prozentual
	insgesamt	654	100%
1	Ukraine	81	12%
2	Türkei	57	9%
3	Tunesien	54	8%
4	Spanien	48	7%
5	Indien	42	6%
6	Syrien	39	6%
7	Bosnien und Herzegowina	24	4%
8	Iran	24	4%
9	Libanon	24	4%
10	Philippinen	21	3%

Rang	Ausbildungsstaat	2022	
		absolut	prozentual
	insgesamt	534	100%
1	Spanien	96	18%
2	Türkei	42	8%
3	Syrien	42	8%
4	Philippinen	42	8%
5	Iran	39	7%
6	Bosnien und Herzegowina	21	4%
7	Russische Föderation	18	3%
8	Ukraine	18	3%
9	Polen	15	3%
10	Belarus	15	3%

Rang	Ausbildungsstaat	2021	
		absolut	prozentual
	insgesamt	555	100%
1	Spanien	78	14%
2	Syrien	60	11%
3	Türkei	42	8%
4	Bosnien und Herzegowina	27	5%
5	Ukraine	27	5%
6	Iran	27	5%
7	Philippinen	24	4%
8	Russische Föderation	21	4%
9	Ägypten	18	3%
10	Polen	12	2%

Hinweise zur Tabelle 4:

Die allgemeinen Hinweise zur Datenmeldung und zur Rundung der Absolutwerte gelten entsprechend den Hinweisen zu Tabelle 1.

In der amtlichen Statistik wird i.d.R. als Herkunftsland der Ausbildungsstaat verwendet, d.h. der Staat, in dem die berufliche Qualifikation erworben wurde, für die die Anerkennung beantragt wird/wurde.

Aufgrund einer methodischen Umstellung in der amtlichen Statistik bzgl. des Auswertungsmodus liegen die Zahlen derzeit erst ab inkl. 2021 vor. Allerdings konnte bereits das aktuelle Berichtsjahr 2025 ebenfalls mit dargestellt werden.

Dargestellt sind die häufigsten zehn Ausbildungsstaaten der Antragsteller:innen pro Jahr.

12. Bei Antragstellern aus welchen Herkunftsländern wurden in diesem Zeitraum die meisten vollständigen beziehungsweise teilweisen Anerkennungen ausgesprochen, sowie die meisten Ablehnungen erteilt?

Tabelle 5a: Positiv beschiedene Anerkennungsverfahren mit voller Gleichwertigkeit im Land Bremen nach Ausbildungsstaat, 2021-2025

Jahr	Ausbildungsstaat	Verfahren
2025	Ausbildungsstaaten insgesamt	396
	Ukraine	57
	Türkei	51
	Syrien	42
	Indien	36
	Tunesien	21
	Spanien	18
	Iran	18
	Bosnien und Herzegowina	12
	Nordmazedonien	9
	Libanon	9
	Polen	9
	Ägypten	9
	Bulgarien	6
	Russische Föderation	6
	Vietnam	6
	Österreich	6
2024	Ausbildungsstaaten insgesamt	402
	Ukraine	51
	Türkei	51
	Spanien	45
	Syrien	33
	Iran	21
	Tunesien	21
	Philippinen	21
	Russische Föderation	12
	Indien	12
	Albanien	9
	Ägypten	6

Jahr	Ausbildungsstaat	Verfahren
	Bosnien und Herzegowina	6
	Kosovo	6
	Serbien	6
2023	Ausbildungsstaaten insgesamt	255
	Spanien	42
	Ukraine	33
	Syrien	27
	Türkei	21
	Iran	12
	Polen	9
	Russische Föderation	9
	Belarus	6
	Bosnien und Herzegowina	6
	Albanien	6
	Rumänien	6
	Ungarn	6
2022	Ausbildungsstaaten insgesamt	237
	Spanien	51
	Syrien	33
	Türkei	18
	Iran	15
	Ägypten	12
	Belarus	12
	Polen	12
	Russische Föderation	12
	Bosnien und Herzegowina	9
	Ukraine	9
2021	Ausbildungsstaaten insgesamt	291
	Spanien	57
	Syrien	42
	Türkei	18
	Ägypten	18
	Ukraine	15
	Iran	12
	Russische Föderation	9
	Belarus	6
	Jordanien	6
	Polen	6
	Italien	6

Hinweise zur Tabelle 5a:

Die Hinweise zur amtlichen Statistik und zur methodischen Umstellung hinsichtlich des Auswertungsmodus gelten entsprechend den Hinweisen zu Tabelle 4. Die allgemeinen Hinweise zur Datenmeldung und zur Rundung der Absolutwerte gelten entsprechend den Hinweisen zu Tabelle 1.

Als Herkunftsland wird in der amtlichen Statistik grundsätzlich der Ausbildungsstaat ausgewiesen, also der Staat, in dem die berufliche Qualifikation erworben wurde, für die die Anerkennung beantragt wurde bzw. wird.

Dargestellt sind für jedes Berichtsjahr die Ausbildungsstaaten, aus denen die meisten Verfahren mit einem positiven Bescheid und voller Gleichwertigkeit stammen. Berücksichtigt werden ausschließlich Ausbildungsstaaten mit mehr als fünf entsprechenden Verfahren im jeweiligen Berichtsjahr.

Tabelle 5b: Anerkennungsverfahren mit eingeschränkt beschiedener Gleichwertigkeit im Land Bremen nach Ausbildungsstaat, 2021-2025

Jahr	Ausbildungsstaat	insgesamt	Auflage Ausgleichsmaßnahme	teilweise Gleichwertigkeit	positiv - partieller Berufszugang	positiv - beschränkter Berufszugang nach HwO
2025	Ausbildungsstaaten insg.	312	267	45	-	-
	Indien	69	69	-	-	-
	Ukraine	51	45	6	-	-
	Türkei	27	21	6	-	-
	Syrien	24	15	9	-	-
	Indonesien	15	15	-	-	-
	Iran	9	9	-	-	-
	Russische Föderation	9	6	3	-	-
	Tunesien	9	6	-	-	-
	Marokko	6	3	3	-	-
	Philippinen	6	6	-	-	-
	Spanien	6	6	-	-	-
2024	Ausbildungsstaaten insg.	360	321	39	-	-
	Ukraine	75	66	9	-	-
	Iran	42	42	-	-	-
	Philippinen	42	42	-	-	-
	Indien	36	36	-	-	-
	Türkei	24	18	6	-	-
	Syrien	15	12	3	-	-
	Serbien	9	3	6	-	-
	Tunesien	9	9	-	-	-
	Vietnam	9	9	-	-	-
	Ghana	9	6	-	-	-
	Polen	6	6	-	-	-
2023	Ausbildungsstaaten insg.	282	267	15	-	-
	Tunesien	48	48	-	-	-
	Ukraine	36	36	-	-	-
	Indien	30	30	-	-	-
	Libanon	24	21	-	-	-
	Türkei	21	15	6	-	-
	Philippinen	18	18	-	-	-
	Vietnam	12	12	-	-	-
	Bosnien und Herzegowina	12	9	-	-	-
	Iran	9	9	-	-	-
	Syrien	9	6	3	-	-

	Russische Föderation	6	6	-	-	-
2022	Ausbildungsstaaten insg.	210	177	24	6	-
	Spanien	42	39	-	-	-
	Philippinen	27	27	-	-	-
	Iran	18	15	-	-	-
	Türkei	12	6	3	3	-
	Tunesien	12	12	-	-	-
	Libanon	9	9	-	-	-
	Bosnien und Herzegowina	9	6	3	-	-
	Ukraine	6	6	-	-	-
	Albanien	6	3	3	-	-
	Syrien	6	3	3	-	-
2021	Ausbildungsstaaten insg.	168	132	33	3	-
	Bosnien und Herzegowina	21	12	9	-	-
	Philippinen	18	18	-	-	-
	Spanien	15	15	-	-	-
	Iran	12	9	-	-	-
	Syrien	12	6	6	-	-
	Türkei	12	6	3	3	-
	Russische Föderation	9	9	3	-	-
	Albanien	9	6	3	-	-
	Mexiko	9	6	-	-	-
	Ukraine	9	9	-	-	-

Hinweise zur Tabelle 5b:

Die Hinweise zur amtlichen Statistik und zur methodischen Umstellung hinsichtlich des Auswertungsmodus gelten entsprechend den Hinweisen zu Tabelle 4. Die allgemeinen Hinweise zur Datenmeldung und zur Rundung der Absolutwerte gelten entsprechend den Hinweisen zu Tabelle 1.

Als Herkunftsland wird in der amtlichen Statistik grundsätzlich der Ausbildungsstaat ausgewiesen, also der Staat, in dem die berufliche Qualifikation erworben wurde, für die die Anerkennung beantragt wurde bzw. wird.

Dargestellt sind für jedes Berichtsjahr die Ausbildungsstaaten, aus denen die meisten Verfahren mit eingeschränkter Gleichwertigkeit stammen. Hierzu zählen Verfahren mit Auflage einer Ausgleichsmaßnahme, teilweise Gleichwertigkeit, partiellem Berufszugang sowie beschränktem Berufszugang nach der HwO. Berücksichtigt werden ausschließlich Ausbildungsstaaten mit insgesamt mehr als fünf Verfahren mit eingeschränkter Gleichwertigkeit im jeweiligen Berichtsjahr.

Tabelle 5c: Negativ beschiedene Anerkennungsverfahren im Land Bremen nach Ausbildungsstaat, 2021-2025

Jahr	Ausbildungsstaat	Negativ beschiedene Verfahren
2025	Ausbildungsstaaten insgesamt	36
	Türkei	18
2024	Ausbildungsstaaten insgesamt	36
	Türkei	12
	Ukraine	6
2023	Ausbildungsstaaten insgesamt	27
	Türkei	6

2022	Ausbildungsstaaten insgesamt	27
	Türkei	9
2021	Ausbildungsstaaten insgesamt	33
	Türkei	9

Hinweise zur Tabelle 5c:

Die Hinweise zur amtlichen Statistik und zur methodischen Umstellung hinsichtlich des Auswertungsmodus gelten entsprechend den Hinweisen zu Tabelle 4. Die allgemeinen Hinweise zur Datenmeldung und zur Rundung der Absolutwerte gelten entsprechend den Hinweisen zu Tabelle 1.

Als Herkunftsland wird in der amtlichen Statistik grundsätzlich der Ausbildungsstaat ausgewiesen, also der Staat, in dem die berufliche Qualifikation erworben wurde, für die die Anerkennung beantragt wurde bzw. wird.

Dargestellt sind für jedes Berichtsjahr die Ausbildungsstaaten, auf die die meisten Verfahren mit einem negativen Bescheid entfallen. Berücksichtigt werden ausschließlich Ausbildungsstaaten mit mehr als fünf negativ beschiedenen Verfahren im jeweiligen Berichtsjahr.

13. Liegen dem Senat Kenntnisse darüber vor, wie viele Personen mit ausländischen Berufs- oder Bildungsabschlüssen sind nach Kenntnis des Senats im Land Bremen arbeitslos oder unterhalb ihrer Qualifikation beschäftigt, obwohl sie grundsätzlich über verwertbare Qualifikationen verfügen?

Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Hilfsweise kann auf die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zurückgegriffen werden, die formale Qualifikationen – allerdings unabhängig vom Land des Erwerbs - erfasst. Damit werden auch Personen erfasst, die über eine in Deutschland erworbene Qualifikationen verfügen.

Laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit waren im Land Bremen im Juli 2026 insgesamt 4.222 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit – d.h. Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen – arbeitslos, die einen schulischen, betrieblichen oder akademischen Abschluss besitzen.

Hinsichtlich der ausbildungsadäquaten Beschäftigung werden folgende Annahmen getroffen: Eine ausbildungsadäquate Beschäftigung liegt vor, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer

- ohne formale Berufsausbildung eine Hilfs- oder Anlern Tätigkeit oder
- mit einer Berufsausbildung eine Tätigkeit als Fachkraft oder
- mit Meister-/Techniker- oder Bachelorabschluss eine Spezialistentätigkeit oder
- mit einer (Fach-)Hochschulausbildung eine Expertentätigkeit ausübt

Aus der nachstehenden Tabelle kann entnommen werden, wie viele Personen mit einer ausländischen Staatsbürgerschaft, entsprechend ihres formalen Qualifikationsniveaus, darüber oder darunter beschäftigt sind.

Tabelle 6: Beschäftigte mit ausländischer Staatsangehörigkeit nach Qualifikation und Anforderungsniveau der ausgeübten Tätigkeit, Land Bremen, 06/2026

Berufsabschluss	Insgesamt	davon				
		Helfer	Fachkraft	Spezialist	Experte	ohne Anagbe
	1	2	3	4	5	6
Insgesamt	51.629	21.038	21.195	3.519	5.830	47
dav. ohne Berufsabschluss	14.073	8.296	5.210	305	245	17
Berufsausbildung	13.449	4.175	7.890	962	419	3
Meister-, Techniker- o. Bachelorabschluss	4.286	993	1.634	685	974	-
(Fach)Hochschulabschluss	6.728	628	1.324	1.048	3.728	-
ohne Angabe	13.093	6.946	5.137	519	464	27

*Anmerkungen: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne Auszubildende am Arbeitsort.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Sonderauswertung, 08/2026

Aus der Tabelle ergibt sich beispielsweise, dass 4.175 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die über eine Berufsausbildung verfügen, auf Helferniveau beschäftigt sind und damit unterhalb ihres formalen Qualifikationsniveaus.

14. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über den Zusammenhang zwischen Anerkennungsverfahren und der Gewinnung von Fachkräften in Bremen vor?

Der Senat verfolgt verschiedene Maßnahmen, um den Fachkräftebedarf in Bremen zu decken – unter anderem durch eine gezielte Stärkung der Fachkräfteeinwanderung. Berufliche Anerkennung ist – neben dem Spracherwerb – der Schlüssel für die Arbeitsmarktintegration ausländischer Fachkräfte. In reglementierten Berufen ist die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation sogar eine zwingende Voraussetzung, ohne die eine Beschäftigung nicht aufgenommen werden kann. Aber auch in Branchen, in denen eine Anerkennung nicht zwingend erforderlich ist, sorgt dieses Instrument für größere Transparenz auf dem Arbeitsmarkt und erleichtert Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die Einschätzung des Potenzials von Bewerberinnen und Bewerbern. So gelangen zugewanderte Fachkräfte nicht nur schneller in den Arbeitsmarkt – sie finden auch eher eine ihrer Qualifikation entsprechende, angemessen vergütete Beschäftigung.

15. In welchen vom Fachkräftemangel besonders betroffenen Berufen (z. B. Gesundheitswesen, Pflege, Erziehung, Handwerk) bestehen die größten Anerkennungshindernisse?

Grundsätzlich bestehen die größten Anerkennungshindernisse berufsübergreifend dort, wo zur vollen Gleichwertigkeit und ggf. zur Erlaubnis der Berufsausübung (reglementierte Berufe) Qualifizierungsmaßnahmen absolviert und ggf. bestimmte Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden müssen.

Auch wenn vor Ort Qualifizierungsmaßnahmen mit ausreichender Kapazität (z.B. Lehrkräfte) angeboten werden, nehmen diese Zeit in Anspruch und können individuell als Hindernis betrachtet werden.

Die Hindernisse, die bei der Suche nach Qualifizierungsmaßnahmen und beim Spracherwerb bestehen, sind individuell und lassen sich nicht einzelnen Berufen zuordnen. Besondere Schwierigkeiten entstehen, wenn Qualifizierungsmaßnahmen nötig werden, die nicht vor Ort angeboten werden. In diesen Fällen muss auf Angebote in anderen Bundesländern zurückgegriffen werden.

Zudem stellt der Erwerb der deutschen Sprache viele Antragstellende vor enorme Herausforderungen und wird auch vom Angebot passender Kurse beeinflusst. Dies führt

insbesondere in reglementierten Berufen, deren Ausübungserlaubnis an bestimmte Sprachkenntnisse gekoppelt ist, zu Verzögerungen, die nicht von den zuständigen Stellen beeinflusst werden können.

16. Welche Maßnahmen hat der Senat bereits ergriffen, um Anerkennungsverfahren zu beschleunigen und Fachkräfte schneller in den Arbeitsmarkt zu integrieren?

Der Senat und zuständige Stellen haben ressortübergreifend mehrere Maßnahmen umgesetzt oder eingeleitet, um Anerkennungsverfahren zu beschleunigen und Fachkräfte nachhaltiger in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Für den Bereich der Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen wurden – gemäß den Beschlüssen der BK/MPK vom 6. Dezember 2024 und vom 4. Dezember 2025 – die rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Anerkennung im Bremischen Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (BremBQFG) durch Änderungsgesetz vom 3.03.2026 vereinfacht.

Durch diese Maßnahmen lässt sich die Bearbeitungsdauer verkürzen, die Qualität der Verfahren sichern und die nachhaltige Integration von Fachkräften in den Arbeitsmarkt fördern. Die zuständigen Stellen entwickeln und setzen dabei kontinuierlich sowohl ressortspezifische als auch ressortübergreifende Maßnahmen und Lösungsansätze um.

1. Entbürokratisierung & Verfahrensvereinfachung

- Verzicht auf Übersetzungen: Englischsprachige Antragsdokumente werden für zahlreiche Berufe (u. a. in der Zuständigkeit des Senators für Kinder und Bildung, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der IHK-FOSA) ohne Übersetzung akzeptiert.
- Verzicht auf Vorlage der Originale bzw. von Beglaubigungen: Auf die flächendeckende Vorlage der Originale bzw. Nachforderung beglaubigter Kopien wird verzichtet; Originale bzw. Beglaubigungen werden nur noch bei begründeten Zweifeln oder zur Missbrauchskontrolle verlangt.
- Vereinfachung: für Gesundheitsfachberufe wurde Mitte 2023 die Möglichkeit des Verzichts auf die detaillierte Gleichwertigkeitsprüfung der Ausbildungsinhalte mit gleichzeitiger Verpflichtung zur Kenntnisprüfung in Bremen eingeführt. Dies kann zu einer Bescheidung innerhalb weniger Werktage führen.
- Verzicht auf Aufenthaltsnachweis: Ein Nachweis über eine Aufenthaltsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis muss der SGFV nicht mehr vorgelegt werden, da hier auf die Zuständigkeit der Senatorin für Inneres und Sport bzw. der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration vertraut werden kann.
- Für die reglementierte Sozialberufe Erzieher:in, Heilerziehungspflege, Soziale Arbeit/Sozialarbeiter:in und Elementarpädagogik) wurden die Prozesse der Gleichwertigkeitsprüfung umfassend geprüft und überarbeitet und durch Digitalisierung sowie eine ressortinterne organisatorische Zentralisierung erheblich verschlankt, beschleunigt und vereinheitlicht. Die hierdurch optimierten Verfahren wurden dann in Form der neu erarbeiteten „Bremische Verordnung über die staatliche Anerkennung von im Ausland erworbener reglementierter Sozialberufe (BremSobAnV)“

(in Kraft seit Mai 2025) für alle vier Berufsgruppen gebündelt und somit Transparenz und Verständlichkeit verstärkt.

2. Digitalisierung der Antrags- und Bearbeitungsprozesse

- Online-Antragstellung: Flächendeckende Umstellung auf digitale Antragsportale gemäß Onlinezugangsgesetz (OZG), u. a. über das Portal „Anerkennung in Deutschland“, mittlerweile für nahezu alle antragsstarken Berufe.
- Digitale Fachverfahren: Einführung und Implementierung moderner EDV-Fachverfahren zur vollständig digitalen Weiterbearbeitung der Anträge innerhalb der Behörden.

3. Erweiterung der personellen Ausstattung für besonders antragsstarke Berufe

- Aufstockung des Personals für Gesundheitsfachberufe um 0,9 VZÄ.

4. Ausbau von Qualifizierungs- und Anpassungsmaßnahmen

- Integrierte Sprach- und Praxisangebote: Start des Pilotprojekts „INGA Pflege 3.0“ für Pflegefachkräfte, das einen Anpassungslehrgang mit intensiver, berufsbegleitender Sprachförderung verbindet.
- Berufseinstiegsurse: Bereitstellung von Brückenkursen für Ingenieur- und Architektenberufe zur gezielten Vermittlung von Fachsprache, Arbeitsmarktorientierung und deutschem Baurecht.

5. Beratung, Information und Unterstützungsstrukturen

- Mehrsprachige Informationen: es wurden – zunächst für die akademisierten sozialpädagogischen Berufe – relevante Informationsunterlagen in bislang sechs Sprachen übersetzt und werden digital bereitgestellt; eine Ausweitung auf die Berufsgruppen Erzieher:in und Heilerziehungspfleger:in befindet sich in Vorbereitung.
- Einrichtung einer Stelle zur Beschleunigung der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse“ bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration: Koordination aller Anerkennungsstellen, Standardisierung von Verfahrensschritten, Regelmäßiger Austausch der Verantwortlichen über Optimierungsmöglichkeiten und Digitalisierungsprojekte, Dokumentation der Fortschritte in den einzelnen Anerkennungsstellen.

Die Beratungsstelle „Anerkennung Plus“ der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration konnte durch die Förderung des Programmes „Integration durch Qualifizierung“ über 2025 hinaus bis 2028 erhalten bleiben.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage zur Kenntnis.

Anlage(n):

- keine